

Ärztliche Untersuchung für Jugendliche

Zur Beachtung: Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976 in der Fassung vom 15.10.1984

Nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Nach § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat sich der Arbeitgeber **ein Jahr nach Aufnahme** der

1. Beschäftigung eine Bescheinigung des Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der 1. Beschäftigung nachdrücklich darauf hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung rechtzeitig durchführen zu lassen.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf des Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebsrat und dem Gewerbeaufsichtsamt zuzusenden.

Der Jugendliche darf nach Ablauf von vierzehn Monaten nach Aufnahme der 1. Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Nach § 34 kann sich der Jugendliche nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung erneut untersuchen lassen. Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Der Jugendliche bekommt von der Schule, die er vor Aufnahme der Beschäftigung zuletzt besucht hat, zwei Untersuchungsberechtigungsscheine zur Vorlage beim Arzt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern. Der Jugendliche kann sich den Arzt frei wählen.

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes enthaltenen Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

Nach § 58 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 32 Abs.1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
- entgegen § 33 Abs. 3 eine Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
- entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
- entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.255,84 Euro geahndet werden.

Nach § 59 handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
- die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
- einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro geahndet werden.

Nach § 32 Berufsbildungsgesetz bzw. § 29 Handwerksordnung darf ein Berufsbildungsvertrag, der mit Jugendlichen abgeschlossen wurde, nur dann in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen werden, wenn für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Handwerkskammer zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Die erfolgte Eintragung ist zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Lehrlings (Auszubildenden) zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten Frist behoben wird.